

Bereitstellungsdatum: 28.03.2019

Ausscheiden eines Mitgliedes der Gemeindevertretung und Nachrücken eines Ersatzmannes

Das am 06. März 2016 in die Gemeindevertretung gewählte Mitglied, Werner Hermann, hat sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 des Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) stelle ich fest, dass der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag „CDU“ – Liste 1 – Herr Martin Blum, Ortsmitte 7, 35794 Mengerskirchen, OT Probbach, in die Gemeindevertretung nachrückt. Der Betroffene hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 34 Abs. 3 i. V. mit § 25 des Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter in 35794 Mengerskirchen, Schlossstraße 3, einzureichen.

Mengerskirchen, 28. März 2019

Der Gemeindewahlleiter
Steffen Droß